

Ergänzende Bedingungen zu der jeweils gültigen Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.01.2021 für unser Versorgungsgebiet

1. Anschlusspreise

1.1. Der Anschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 11 NAV

1.2. Netzanchlusskosten gemäß § 9 NAV

- 1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den HALBERSTADTWERKEN (HSW) die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.2.2. Bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Versorgungsmedien der HSW gelten separate Preise (hier als Mehrspartenverlegung ausgewiesen).
- 1.2.3. Der Grundpreis des Netzanchlusses bis 100A (inkl. Erstinbetriebnahme) beträgt:

	netto	brutto
	auf Anfrage	auf Anfrage
als Mehrspartenverlegung	auf Anfrage	auf Anfrage
- 1.2.4. Der Entfernungspreis wird auf ganze Meter gerundet und beträgt:

	netto	brutto
	auf Anfrage	auf Anfrage
als Mehrspartenverlegung	auf Anfrage	auf Anfrage
- 1.2.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanchlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vergütung der Eigenschachtung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten zur Herstellung des Netzanchlusses mit der Rechnungslegung und wird wie folgt vergütet:

	netto	brutto
	7,00 € / m	8,33 € / m
als Mehrspartenverlegung	6,30 € / m	7,50 € / m
- 1.2.6. Für stärkere Netzanlüsse sowie für Netzanlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanlässen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages gesondert ermittelten Kosten.
- 1.2.7. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanchlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.2.8. Wird ein Freileitungsanschluss des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Hausanschlusskosten gem. 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4. berechnet.
- 1.2.9. Wird durch Arbeiten in der Kundenanlage oder durch Anlagenerweiterungen eine Verstärkung des Hausanschlusskastens ohne Auswechslung der Hausanschlussleitung erforderlich, werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

	netto	brutto
Einbau eines 100 A Hausanschlusskastens	153,00 €	182,07 €
Einbau eines 250 A Hausanschlusskastens	313,00 €	372,47 €

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 1.3.1. Für Bebauungsgebiete und innerhalb der bebauten Ortslage,
- 1.3.2. BKZ-Grundbetrag je Hausanschluss:

	netto	brutto
bis 30 kW	0,00 €	0,00 €
bis 40 kW	270,00 €	321,30 €
bis 50 kW	540,00 €	642,60 €
bis 60 kW	810,00 €	963,90 €
bis 80 kW	1350,00 €	1606,50 €
bis 100 kW	1890,00 €	2249,10 €
bis 125 kW	2565,00 €	3052,35 €
bis 140 kW	2970,00 €	3534,30 €
bis 150 kW	3240,00 €	3855,60 €
- 1.3.3. Bei Anschlüssen mit einer Leistung über 150 kW oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.
- 1.3.4. Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so bleibt die Berechnung des Netzkostenanteiles anstelle von 1.3.1 nach Lage der örtlichen Verhältnisse vorbehalten.
- 1.3.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1.3.2 und 1.3.3 zu bemessen.

1.4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß §11 NAV in neuen Versorgungsbereichen

- 1.4.1. Der Anschlussnehmer zahlt HSW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der HSW bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdenden Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbau-konzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungs-vorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.4.2. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzan-schluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderung ist Rechnung zu tragen. Der Baukosten-zuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle ent-stehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 1.4.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.
- 1.4.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungs-anforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde lie-gende Maß hinaus erhöht.

1.5. Fälligkeit

- 1.5.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses – jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. Die HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufort-schritt verlangen.

2. Sonstige Kosten und allgemeine Sonderbedin-gungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 2.1.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1. werden dem Kunden für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen berechnet:

	netto	brutto
	75,20 €	89,49 €

Der Betrag wird jedoch nicht berechnet, wenn die tatsächlich eingesetzte Hausanschlusssicherung kleiner war als diejenige, für die der Baukostenzuschuss berechnet wurde.

- 2.1.3. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1. werden dem Kunden für die Erneuerung widerrecht-lich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installati-onsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) berechnet:

	netto	brutto
	42,30 €	50,34 €

- 2.1.4. Mehrere über einen Hausanschluss versorgte Kunden haften für die Kosten gem. 2.1.2 und 2.1.3 als Gesamtschuldner

2.2. Preise für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (gemäß §14 Abs. 3 NAV sowie §24 Abs. 4 NAV)

- 2.2.1. Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 14 Abs. 3 NAV werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung	56,40 €	67,12 €
sowie pro eingebauter Messeinrichtung	56,40 €	67,12 €
Neuinstallation einer Messeinrichtung bzw. Schalt- uhr	56,40 €	67,12 €
in eine einer bestehenden Anlage, Neuinstallation einer Schaltuhr	56,40 €	67,12 €

2.3. Zeitweilige Anschlüsse

- 2.3.1. Für die Herstellung des Anschlusses, einschließlich der Inbetriebnahme und der Demontage einer zeitweiligen Kundenanlagen (z.B. für die Baustromversor-gung), werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
	164,50 €	195,76 €

3. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur jeweils gültigen NAV treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.